



## DIGITAL REVOLUTION & LEGAL EVOLUTION – URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE IM DIGITALEN BINNENMARKT

Kryptowährung, Big Data, künstliche Intelligenz, Datendiebstahl, Cloud, virtuelle, erweiterte oder gemischte Realität, Cyberkriegsführung, Telemedizin, soziale Medien, autonomes Fahren, Industrie 4.0, Strafrecht 4.0, NFT – dies sind nicht die einzigen Themen, die das Zeitalter der vierten, sogenannten digitalen Revolution mit sich bringt, die den vielleicht globalsten gesellschaftlichen Wandel der Geschichte darstellt.

Jede dieser digitalen Veränderungen bringt neue Herausforderungen in allen Bereichen der Gesellschaft mit sich – Die Verknüpfung von Recht und Technologie ist dabei eine der größten. Die **Anpassung des Rechts an die moderne digitale Welt** ist von Natur aus eine komplexe Angelegenheit, da es sich um grundverschiedene Systeme handelt und vor allem die Starrheit der Rechtsordnung mit dem dynamischen technologischen Fortschritt kollidiert.

Ein Beispiel, das die besondere Beziehung zwischen Recht und digitalen Technologien sehr gut veranschaulicht, sind die sog. **NFT (non-fungible tokens)**. Die Rechtsnatur dieser auf der Blockchain basierenden Technologie, die einzigartige digitale Vermögenswerte (im Wesentlichen elektronisches Eigentum) enthält, wird unter Rechtsexperten immer noch ausgiebig diskutiert, und zwar nicht nur im Hinblick auf eine **mögliche staatliche Regulierung**, sondern auch im Hinblick auf ihre einschlägige **Verwendung im privatrechtlichen Bereich**. Die Nutzung dieser Technologie ist bereits jetzt weit verbreitet. Ein bekanntes Beispiel ist die erfolgreiche Ausgabe des vielleicht berühmtesten Werks des Malers Gustav Klimt – des Gemäldes "Der Kuss" – in Form von 10.000 NFT.

Die Europäische Union hat unter anderem mit der **Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates** über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und mit der Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG versucht, auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Diese Richtlinie wurde jedoch in mehreren Mitgliedstaaten heftig kritisiert und ihre Umsetzung hinkt in vielerlei Hinsicht noch hinterher. Das jüngste EuGH-Urteil in der Rechtssache C-401/19 Polen/Parlament und Rat, in dem selbst die am stärksten kritisierten Bestimmungen durch **Präzedenzfälle** verbindlich ausgelegt wurden, hat jedoch deutlich gemacht, dass diese Rechtsvorschriften weiterhin in ihrer ursprünglichen Form nach EU-Recht durchgesetzt werden. Konkret befasste sich der Gerichtshof mit jenem Teil der Richtlinie, der **Anbieter von Online-Diensten** verpflichtet, das unerlaubte Hochladen von **urheberrechtlich geschützten Inhalten** zu verhindern.

Dennoch wirft der Inhalt der Richtlinie viele weitere Auslegungsfragen auf, und es wird zweifellos interessant sein zu sehen, welche weiteren Entscheidungen ihre praktische Anwendung nach sich ziehen wird. Darüber hinaus schützen einzelne Mitgliedstaaten das Urheberrecht auch durch strafrechtliche oder andere Rechtsvorschriften. Diese nationalen Reglements werden in den Folgeseiten dieses Beitrages näher beleuchtet.



## CHINA

### Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie

Gemäß Artikel 24 der Vorschriften zum Schutz von Computersoftware haftet eine Person, die die legitimen Rechte und Interessen des Urheberrechtsinhabers von Computersoftware verletzt. Wenn die Verletzung auch das öffentliche Interesse schädigt, ordnet die Urheberrechtsbehörde die Beseitigung der Verletzung an, beschlagnahmt die illegalen Einnahmen, beschlagnahmt und vernichtet die verletzenden Kopien und kann eine Geldstrafe verhängen. Daneben sieht Artikel 23 der Vorschriften zum Schutz von Computersoftware eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung des Verletzers gegenüber dem Urheberrechtsinhaber vor. Gemäß Artikel 217 des Strafgesetzbuches wird eine Person, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zum Zwecke der Gewinnerzielung verletzt, zu einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren und einer Geldstrafe oder einer einmaligen Geldbuße verurteilt. Beim Vorliegen von besonders schwerwiegenden Umständen droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren

### Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)

Der Oberste Gerichtshof in China hat in seiner jüngsten juristischen Auslegung des Strafrechts klare Position gegen den Krypto-Handel bezogen. Damit ist der Handel mit Kryptowährungen als Mittel der illegalen Geldbeschaffung eingestuft. Eine richterliche Auslegung ist die offizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts darüber, wie ein Gesetz in China durchgesetzt werden soll. Um den Handel mit Kryptowährungen als illegal einzustufen, müssen vier Bedingungen erfüllt sein. Das sind öffentliches Fundraising, nicht spezifizierte Ziele des Fundraisings, versprochene Kapital- und Zinserträge und der Verstoß gegen Gesetze und regulatorische Vorschriften. Folglich können Kryptowährungen keine sonst übliche Rolle im Handel der NFT einnehmen. China nennt seine eigenen NFT "Distributed Digital Certificates", kurz DDC. Die NFT-Infrastruktur befindet sich aktuell im Aufbau, sodass zeitnah auch mit entsprechenden Gesetzesänderungen zu rechnen ist.

## DEUTSCHLAND

### Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790

In Deutschland wurde die sogenannte DSM-Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes wurde am 4. Juni 2021 verkündet und trat am 7. Juni 2021 in Kraft. Die Bestimmungen zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wurden im sog. Urheberrechts Diensteanbieter Gesetz implementiert, das zum 1. August 2021 in Kraft trat. Es regelt zudem Nutzerrechte und Vergütungsansprüche der Urheber auf Plattformen sowie ein Auskunftsrecht für Forscher zur wissenschaftlichen Erforschung der Plattformökonomie (Art. 3 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhRDaG).

### Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie

Maßnahmen gegen Computerpiraterie sind auf zwei Ebenen geregelt, einer zivilrechtlichen und einer strafrechtlichen Ebene. Die Regelungen befinden sich aber im selben Gesetz: dem deutschen Urhebergesetz. Zum einen stellt die unzulässige Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke, z.B. durch Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung zum Download, eine Urheberrechtsverletzung dar, die nach § 97 Abs. 1 UrhG abgemahnt werden kann. Es besteht ein Schadensersatzanspruch, der anhand unterschiedlicher Modelle, wie z.B. einer Lizenzanalogie, berechnet wird. Zum anderen kann es strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe kommen, wenn Werke ohne Einwilligung des Berechtigten verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Wer technische Schutzmaßnahmen umgeht oder diese entfernt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden. Beide Straftaten werden nur auf Antrag verfolgt.

### Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)

Eine ausdrückliche rechtliche Regelung zu NFT fehlt bislang. Damit unterliegen sie den vorhandenen urheberrechtlichen Bestimmungen. Ein



NFT ist nur dann urheberrechtlich geschützt, soweit das zugrunde liegende Werk einen Urheberrechtsschutz genießt. Fällt z.B. ein Zitat nicht mehr unter die sogenannte kleine Münze und ist daher nicht schutzfähig, gilt dies auch für das dazugehörige NFT. Zudem werden NFT bis 2021 überwiegend als unbekannte Nutzungsart angesehen. Insofern können bei der Verwendung von NFT Nachvergütungsansprüche der Urheber des Ausgangswerks entstehen.

## ÖSTERREICH

### Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt erfolgte in Österreich im Zuge der Urheberrechts-Novelle 2021. Die Urh-Nov 2021 (BGBl I 2021/244) ist am 31. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sowie größtenteils am 01. Jänner 2022 in Kraft getreten. Der österreichische Gesetzgeber hat damit die wohl umfangreichste und komplexeste Novelle des österreichischen Urheberrechtsgesetzes abgeschlossen, die zu einer tiefgreifenden Änderung des Urhebergesetzes geführt hat. Neben zahlreichen Themenkreisen wie etwa dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage sowie Auflagen für Online-Plattformen ua Ausnahmen zum Text und Data Mining, Fernunterricht, zur Erhaltung von Gegenständen von Gedächtnisorganisationen und für vergriffene Werke, sind die urhebervertragsrechtlichen Normen (angemessene Vergütung, Vertragsanpassung, Widerrufspflicht, Transparenzpflicht) von breiter praktischer Bedeutung.

### Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie

Die österreichische Gesetzgebung sieht keinen spezifischen Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie vor. Für den Schutz von Computerprogrammen sind die urheberrechtlichen (Sonder-) Bestimmungen des §§ 40a bis 40e UrhG maßgeblich, wonach der österreichische Gesetzgeber Computerprogramme als explizit schützenswerte Werke betrachtet, die einen urheberrechtlichen Schutz genießen.

### Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)

In Österreich finden die rechtlichen Auseinandersetzungen mit Non-Fungible Token bislang nur in Fachkreisen statt und hat sich (noch) keine allgemeine nationale Gesetzgebung herauskristallisiert. Die Lehre ist der Annahme, dass NFT als eine Art Verbriefung des geschützten Werkes verstanden werden können, eine Ähnlichkeit zwischen Token und Wertpapieren wird bejaht, zudem wird eine analoge Anwendung der sachenrechtlichen Bestimmungen vertreten. Im Bereich des nationalen Urheberrechtes sind die rechtlichen Fragestellungen sowie Auswirkungen von NFT noch weitgehend ungeklärt. Grundsätzlich wird für die Frage, ob an einem NFT ein Urheberrecht begründet werden kann, ausschlaggebend sein, ob ein NFT als ein schützenswertes Werk im Sinne des UrhG qualifiziert werden kann. In Österreich bleibt demnach abzuwarten wie sich die Judikatur und nationale Gesetzgebung im Hinblick auf die urheberrechtliche Stellung von NFT positionieren wird.

## POLEN

### Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790

Bis zum heutigen Tag wurde diese Richtlinie noch nicht in polnisches Recht umgesetzt. Ende Juli 2021 wurden insgesamt 23 Länder (darunter Polen) wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie zur Äußerung aufgefordert. Gem. Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um den Bestimmungen der Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen.

Auf der Webseite der Kanzlei des Ministerpräsidenten befindet sich eine Ankündigung vom 8. Oktober 2021, wonach der geplante Termin für die Annahme des Umsetzungsgesetzes das zweite Quartal 2022 ist.

### Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie

Regelungen, die den Bereich der Computerpiraterie (CP) betreffen, sind u. a. im Strafrecht enthalten. Gem. Art. 278 § 2 des Gesetzes vom 6.



Juni 1997 (StGB) wird auch derjenige mit einer für einen Diebstahl vorgesehenen Freiheitsstrafe bestraft, der sich ein fremdes Computerprogramm zueignet, um einen Vermögensvorteil zu erzielen. Auf zivilrechtlicher Ebene sind Regelungen zur Bekämpfung der CP u. a. im Gesetz vom 4. Feb. 1994 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte enthalten, das vorsieht, dass ein Rechteinhaber, dessen Urhebervermögensrechte verletzt wurden, von einer Person, die diese Rechte verletzt hat, Folgendes verlangen kann:

- Unterlassung der Rechtsverletzung;
- Beseitigung der Folgen der Rechtsverletzung;
- Ersatz des entstandenen Schadens;
- Herausgabe der erzielten Vorteile.

Diese Bestimmungen gelten in bestimmten Fällen sinngemäß für die Beseitigung oder Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gegen den Zugang zu einem Werk, seine Vervielfältigung oder Verbreitung.

### **Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)**

Im polnischen Recht gibt es keine gesonderten Regelungen, die sich direkt auf NFT beziehen. Leider ist es oft so, dass die Gesetzgebung (nicht nur auf nationaler Ebene) nicht mit dem dynamischen technologischen Wandel Schritt hält und entsprechende Regelungen meist erst nach längerer Zeit umgesetzt werden. Bis dahin müssen die derzeit geltenden Regelungen des Rechts über geistiges Eigentum genutzt werden, deren korrekte Anwendung in diesem Fall aufgrund des digitalen Charakters nicht ganz trivial ist.

## **RUMÄNIEN**

### **Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790**

Mit 1. April 2022 wurde die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates in rumänisches nationales Recht umgesetzt und ist damit in Kraft. Diese ist als Ergänzung bzw. Zusatz des Gesetzes Nr. 8/1996 betreffend Urheberrecht und damit zusammenhängenden Rechten in nationales Recht umgewandelt worden. Die Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen

Parlaments und des Rates wurden demnach im Rahmen des Gesetzes 8/1996 ergänzt bzw. berücksichtigt.

### **Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie**

Computerpiraterie bzw. der illegale Zugriff auf ein Computersystem ist in Rumänien ein Straftatbestand im Rahmen des Paragraphen 380 des Strafgesetzes. Danach wird der unbefugte Zugriff auf ein Computersystem mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Für den Fall, dass die Tat zum Zwecke der Erlangung von Computerdaten begangen wird, kommen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in Betracht.

Wenn die die Tat im Hinblick auf ein Computersystem begangen worden ist, zu dem durch spezielle Verfahren, Vorrichtungen oder Programme der Zugang für bestimmte Benutzergruppen beschränkt oder verboten ist, ist eine Freiheitsstrafe von zwei bis sieben Jahren vorgesehen.

### **Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)**

Es gibt in Rumänien (noch) keine spezifischen gesetzlichen Urheberrechtsregelungen in Bezug auf NFT. Es gibt diesbezüglich jedoch aus fiskalischer Sicht die Pflicht, Einnahmen aus entsprechenden Transaktionen zu deklarieren und zu versteuern. Die Finanzbehörde behandelt Einnahmen aus entsprechenden Transaktionen wie Einnahmenquellen resultierend aus der Transaktion von Rechten des geistigen Eigentums.

## **SLOWAKEI**

### **Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790**

Am 16. Februar 2022 verabschiedete der Nationalrat der Slowakei das Gesetz Nr. 71/2022 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 185/2015 Slg. über das Urheberrecht in seiner geänderten Fassung (das "Urheberrechtsgesetz"). Ziel der Änderung ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des



Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht in slowakisches Recht. Innerhalb der umgesetzten Bestimmungen erfüllt das neue Gesetz weitgehend die Anforderungen der Richtlinie, eine konkrete Auslegung aus der Anwendungspraxis bleibt jedoch abzuwarten. Das Gesetz ist erst am 25.03.2022 in Kraft getreten.

### **Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie**

Der grundlegende Schutz des Urheberrechts (und damit der Schutz der Urheber von Werken vor Computerpiraterie) wird im Strafrecht durch das Gesetz Nr. 300/2005 Slg., Strafgesetzbuch, geregelt. Konkret ist dies in § 283 des Gesetzes unter dem Straftatbestand der Verletzung des Urheberrechts, enthalten. Der Täter kann, je nach Schadensumfang, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren bestraft werden.

### **Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)**

Es gibt noch keine allgemeine NFT-Gesetzgebung in der Slowakei. In den slowakischen Rechtsvorschriften findet sich lediglich eine Definition des Begriffs "virtuelle Währung". Unter Rechtsexperten herrscht jedoch Einigkeit, NFT nicht mit virtuellen Währungen (Kryptowährungen) gleichzusetzen sind. Auf der Grundlage dieser Auslegung neigt man zu der Schlussfolgerung, dass NFT nicht in den Anwendungsbereich des AML, des Einkommensteuergesetzes und der methodischen Richtlinie des Finanzministeriums der Slowakischen Republik fallen soll, da NFT nicht vollständig mit der Definition der virtuellen Währung übereinstimmt. Diesbezüglich müssen jedoch die weitere Anwendungspraxis, die Rechtsprechung und mögliche Gesetzesänderungen abgewartet werden.

## **SPANIEN**

### **Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790**

Spanien hat die Richtlinie (EU) 2019/790 durch das Königliche Gesetzesdekret 24/2021 in das nationale Recht umgesetzt, welches am 4. November 2021 in Kraft getreten ist. Damit wurde

die Umsetzungsfrist um einige Monate verpasst. Im Rahmen der Umsetzung wurde der aktuelle Text des Urheberrechtsgesetzes punktuell geändert. Ziel ist es, das geltende Urheberrecht an die Entwicklung von neuen Technologien anzupassen. Insbesondere wird nunmehr die Nutzung geschützter Inhalte durch Anbieter von Online-Inhaltsaustauschdiensten geregelt. Ferner wurde ein Widerrufsrecht zugunsten von Urhebern eingeführt, welches diesen ermöglicht, eine Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Rechte an einem Werk übertragen wurden, das nicht verwertet wird. Auch sieht das Gesetz vor, dass Urhebern eine angemessene Vergütung zustehen muss, wenn diese ihre Rechte für die Verwertung ihrer Werke übertragen.

### **Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie**

Ein spezifischer Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie existiert nicht in Spanien. Von Computerpiraterie betroffene Werke fallen unter den Schutz des allgemeinen Urheberrechtsgesetzes.

### **Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)**

Eine spezifische Regelung des Urheberrechts in Bezug auf NFT existiert in Spanien nicht. Allerdings finden die allgemeinen Mechanismen zum Schutz nicht-digitaler künstlerischer und geistiger Werke, welches das allgemeine Urhebergesetz vorsieht, auch auf NFT Anwendung.

NFT fallen unter die Rechtsvorschriften, die für Logos, Gemälde, Bücher oder Lieder gelten. Führt ein Produkt zur Schaffung eines Token, sollte es wirksam im Register für geistiges Eigentum registriert werden, um entsprechenden Schutz zu bekommen.

## **TSSCHECHIEN**

### **Status Quo der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790**

Die Änderung des Urheberrechtsgesetzes, mit der die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt umgesetzt wird, hat die Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments erreicht. Diese wird aktuell in den zustän-



digen Ausschüssen und anschließend im Plenum der Abgeordnetenversammlung erörtert. Nach seiner Verabschiedung wird das Gesetz das Gesetzgebungsverfahren weiter durchlaufen. Die endgültige Unterzeichnung durch den Präsidenten wird für Herbst 2022 erwartet. Der von den Gesetzgebern erörterte Vorschlag berücksichtigt noch immer nicht in vollem Umfang die Empfehlungen der Europäischen Kommission oder die jüngste Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Bezug auf die Klage Polens gegen die Europäische Kommission zu dieser Richtlinie. Es bleibt nun abzuwarten, ob und welche Änderungen die parlamentarische Debatte am Gesetzestext bringen wird.

### Nationaler Rechtsrahmen gegen Computerpiraterie

Der grundlegende Schutz des Urheberrechts (und damit der Schutz der Urheber von Werken vor Computerpiraterie) wird im Strafrecht durch das Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetzbuch, garantiert. Konkret ist dies in § 270 des Gesetzes, unter dem Straftatbestand der Verletzung von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten und Datenbankrechten, enthalten. Der Täter kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 8 Jahren bestraft werden, wenn der erlangte Vorteil oder der verursachte Schaden von großem Umfang ist. Es sei darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit aufgrund dieses Paragraphen bereits mehrere unbedingte Verurteilungen ohne Bewährung gegeben hat, hauptsächlich wegen der illegalen Verbreitung von Filmen und Computerspielen über Online-Plattformen.

### Urheberrecht & NFT (non-fungible tokens)

Da es sich um eine neue Technologie handelt, gibt es bis jetzt keine allgemeine Gesetzgebung im NFT-Bereich. Die meisten Rechtsexperten sind sich einig, dass NFT keine Wertpapiere sind. Ihr Handel ist in keiner Weise reguliert, und es gibt keine Rechtsvorschriften, die speziell den Umgang mit NFT regeln würden.

Andererseits können NFT einer Reihe von Vorschriften unterliegen. Es wird vor allem davon abhängen, welche Rechte mit NFT tatsächlich übertragen werden. Dabei kann es sich um Urheberrechtslizenzen handeln, aber auch um verschiedene Rechte, die sich aus Verträgen zwischen den Übertragenden ergeben. NFT können auch in die Persönlichkeitsrechte eingreifen, wenn diese beispielsweise mit Porträtfotos verbunden sind.

### KONTAKT

#### China:

*Marcel Brinkmann*

*Marcel.Brinkmann@schindhelm.com*

#### Deutschland:

*Karolin Nelles*

*Karolin.Nelles@schindhelm.com*

*Sarah Schlösser*

*Sarah-Schloesser@schindhelm.com*

#### Österreich:

*Julia Spitzbart*

*J.Spitzbart@scwp.com*

#### Polen:

*Piotr Wyszumirski*

*Piotr.Wyszumirski@sdzlegal.pl*

#### Rumänien:

*Helge Schirkonyer*

*Helge.Schirkonyer@schindhelm.com*

#### Spanien:

*Axel Roth*

*A.Roth@schindhelm.com*

#### Tschechien/Slowakei:

*Monika Wetzlerova*

*Wetzlerova@scwp.cz*

---

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion:

Schindhelm Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH | 49078 Osnabrück, Lotter Straße 43 | Tel: +49 541 3245-0 | [osnabrueck@schindhelm.com](mailto:osnabrueck@schindhelm.com) | Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück HRB 18976  
Schindhelm Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH | 30159 Hannover, Aegidientorplatz 2 B | Tel: +49 511 53460-0 | [hannover@schindhelm.com](mailto:hannover@schindhelm.com) | Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 207312  
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB | 40479 Düsseldorf, Jägerhofstraße 29 | [duesseldorf@schindhelm.com](mailto:duesseldorf@schindhelm.com) | Handelsregister: Amtsgericht Essen PR 2367  
Die drei Gesellschaften sind Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und können im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder der Herausgeberin ist ausgeschlossen.